

# Bundesgesetzblatt

433

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1964	Nr. 33
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 64	<b>Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7602-5</i>	433
3. 7. 64	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-3-1</i>	438
3. 7. 64	Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-3-2</i>	441
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30 .....	444
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	444

*Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1964 bei.*

## **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen**

**Vom 3. Juli 1964**

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) in der vom 1. Juli 1964 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 3. Juli 1964

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

**Gesetz**  
**zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen**  
in der Fassung vom 3. Juli 1964\*)

## § 1

Versicherungsunternehmen können wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

## § 2

War der Versicherungsfall bis zum 21. Juni 1948 noch nicht eingetreten, so können Ansprüche aus der Versicherung nur geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder wenn er einen solchen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung zu einem späteren Zeitpunkt begründet hat oder begründet, oder
- b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis weder spätestens zum 20. Juni 1948 gekündigt war noch nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) als gekündigt gilt.

Ist der Versicherungsfall eingetreten und steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 31. Dezember 1952 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat. § 3 der Versicherungsverordnung bleibt unberührt.

## § 3

Ist der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, so können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn

- a) der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat,
- b) die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, oder
- c) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalls das Versiche-

rungsverhältnis weder gekündigt noch eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie unbezahlt war.

§ 2 Satz 2 ist in den Fällen der Buchstaben a und b entsprechend anzuwenden.

## § 4

(gestrichen)

## § 5

(1) Bei ehelichen Gütergemeinschaften und Erbengemeinschaften gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstaben a und b als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstaben a und b als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Niederlassung zu einem der in § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Zeitpunkte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

## § 6

(1) Sind Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen auf ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übertragen worden, so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 erloschen. Das gilt nicht, wenn Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes infolge gegen sie gerichteter Vertreibungs- oder Enteignungsmaßnahmen nicht geltend machen können.

(2) Ist auf Antrag des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ersetzt worden (Anschlußversicherung), so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 insoweit erloschen, als die Versicherungssummen des ursprünglichen und des neuen Vertrages sich im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages deckten. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte die Leistung aus der Anschlußversicherung nicht erhalten hat. Hat der Berechtigte die Leistung aus der Anschlußversicherung teilweise nicht erhalten, so sind die Ansprüche auf den Teil

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7602-5

des ursprünglichen Betrags der Versicherungssumme nicht erloschen, der dem nicht erhaltenen Teilbetrag aus dem neuen Vertrag entspricht. Satz 2 und Satz 3 gelten nur, wenn anzunehmen ist, daß der Berechtigte auf Grund außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getroffener Maßnahmen Leistungen aus der Anschlußversicherung nicht mehr erhalten wird.

#### § 7

(1) Als zum inländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehörig können nach §§ 2 und 3 Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen geltend gemacht werden, die

- a) in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten oder
- b) in den unter Buchstabe a bezeichneten Gebieten vor deren Eingliederung begründet worden sind und zu einem selbständigen ausländischen Bestand gehörten, nach der Eingliederung aber auf Reichsmark umgestellt wurden und Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsverhältnisse gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der nicht gezahlten Folgeprämien mit Wirkung vom 20. Juni 1948 als gekündigt. Im übrigen bleibt § 3 der Versicherungsverordnung unberührt, jedoch können Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1)</sup> verlangen, daß der Versicherungsvertrag gemäß § 3 Abs. 5 der Versicherungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wird.

#### § 8

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, das zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines deutschen Versicherungsunternehmens mit Sitz oder Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, können, soweit sie nicht bereits nach § 6 erloschen sind, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß

- a) mit dem beteiligten Staat zweiseitige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 23 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 getroffen worden sind oder
- b) das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den Wegfall der Voraussetzungen für das Leistungsverbot festgestellt und im Einvernehmen mit dem Schuldner der Ausgleichsforderungen die Erfüllung der Verbindlichkeiten gestattet hat.

#### § 9

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 bis 8 gelten für Gruppenversicherungen sinngemäß.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung. Vgl. Anmerkung zu § 18.

#### § 10

(1) Soweit Versicherungsunternehmen wegen Verbindlichkeiten, die bisher in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, auf Grund dieses Gesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Anspruch genommen werden können, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Die für die Zeit vor dem 1. April 1955 geschuldeten Zinsen auf die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehenden Ausgleichsforderungen werden erst am 1. April 1955 fällig.

(2) Soweit ein Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1963 noch nicht anerkannt hatte, daß es aus den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden kann, findet eine Berichtigung der Umstellungsrechnung nicht mehr statt. Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrags, der zur Deckung der nach Satz 1 nicht in die Umstellungsrechnung einzustellenden Verbindlichkeiten erforderlich ist, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Für diese Ausgleichsforderungen gilt folgendes:

1. Die Versicherungsunternehmen haben die Ausgleichsforderungen für die in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 1. Juli 1964 anerkannten Ansprüche zum 1. Juli des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahrs, für die später in einem Kalenderjahr anerkannten Ansprüche jeweils bis zum 1. Juli des folgenden Kalenderjahrs zu berechnen und anzumelden. Bei der Berechnung sind bereits fällige Ansprüche mit ihrem Nennbetrag anzusetzen; als Deckungsrückstellung für noch nicht fällige Verbindlichkeiten und als Rückstellung für Verwaltungskosten sind die Beträge anzusetzen, die sich für den Tag des Entstehens der Ausgleichsforderungen nach den Grundsätzen des der Umstellungsrechnung zugrunde gelegten Geschäftsplans ergeben. Die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.
2. Die Ausgleichsforderungen gelten als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem das Versicherungsunternehmen den Anspruch anerkannt hat, und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich zu zahlen. § 5 Abs. 4, §§ 6, 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) gelten entsprechend.

(3) Soweit den Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zuzuteilen sind, gilt für Anmeldung und Entstehung der Ausgleichsforderungen Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Betrag der Ausgleichsforderungen nach Absatz 2 und Absatz 3 ist um drei vom Hundert für die Kosten, die den Versicherungsunternehmen bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, zu erhöhen. §§ 10 und 12 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 sind nicht anzuwenden.

#### § 11

(1) Die Geltendmachung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen, wegen deren die Versicherungsunternehmen bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, nach diesem Gesetz aber in Anspruch genommen werden können, ist beschränkt,

a) wenn der Anspruchsberechtigte am 1. Juli 1964 die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a erfüllte:

auf die nach dem 30. Juni 1963 fällig gewordenen oder werdenden Rentenleistungen;

b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später in die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt:

auf die nach dem Tage der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in diesen Gebieten fällig werdenden Rentenleistungen.

(2) Die den Versicherungsunternehmen zuzuteilenden Rentenausgleichsforderungen gelten im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a als am 1. Juli 1963, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt hat. Soweit den Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen zuzuteilen sind, gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die Ausgleichsforderungen bereits als am 1. Juli 1963 entstanden gelten.

#### § 11 a

Für die Verbindlichkeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen mit Zwangsbeitritt, die aus Pensionsversicherungsverhältnissen herrühren, sind §§ 2, 3, 10 und 11 nur mit den sich aus §§ 11 b bis 11 e ergebenden Abweichungen anzuwenden.

#### § 11 b

Soweit nach § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstaben a und b bestimmte Voraussetzungen von dem Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen, ist als Versicherungsnehmer nur die natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert war. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen das Unternehmen allein oder neben dieser Person Versicherungsnehmer ist. Die

Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstaben a und b hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer zu einem der dort bezeichneten Zeitpunkte ständig in einem Betrieb beschäftigt war, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes lag. § 2 Satz 1 Buchstabe b und § 3 Satz 1 Buchstabe c sind auf die in § 11 a bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

#### § 11 c

(1) Ist das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Versicherungsnehmers, das ihn zur Versicherung bei der Pensionskasse verpflichtete, infolge einer Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs, die ihre Ursachen in den durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs herbeigeführten Umständen hatte, oder auf Grund von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen gegen das Unternehmen oder den Versicherungsnehmer gerichteten Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte tatsächlich beendet worden, so sind die Absätze 2 und 3 anzuwenden.

(2) Hatte der Versicherungsnehmer bei der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die für den Anspruch auf Versicherungsleistungen satzungsgemäß erforderliche Wartezeit bereits erfüllt, so gilt der bis dahin erworbene beitragsfreie Teil der Anwartschaft vorbehaltlich der in § 11 d Abs. 2 getroffenen Regelung auch dann, wenn die Anwartschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten worden ist, als fortbestehend. Das gleiche gilt, wenn die Wartezeit bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erfüllt war, der Versicherungsnehmer jedoch auf Grund eines vor dem 1. September 1959 zu dem Unternehmen begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erneut Beiträge an die Pensionskasse oder an eine Pensionskasse geleistet hat, die mit ihr satzungsmäßig verbunden war, und die Zeiträume, in denen Beiträge geleistet wurden, zusammengerechnet die satzungsgemäß oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit erreichen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 gilt der 8. Mai 1945, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt entlassen oder ein anderer Zeitpunkt mit ihm vereinbart worden ist.

(4) *(gestrichen)*

#### § 11 d

(1) Ist für das Fortbestehen der Rechte oder die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bis zum 31. Dezember 1957 bereits im Verhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten eine Regelung getroffen worden, so behält es dabei sein Bewenden, soweit diese Regelung, ohne daß die Pensionskasse einen Vorbehalt gemacht hat, zugunsten des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten von den Vorschriften der §§ 11 b und 11 c abweicht. Das gleiche gilt, wenn eine solche

Regelung zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 1. September 1959 mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Hat die Pensionskasse dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten die geleisteten Beiträge zurückgezahlt, so steht das der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegen, wenn der zurückgezahlte Betrag, bei Reichsmarkrückzahlung im Verhältnis von 10 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt, mit vier vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Rückzahlung bei der Pensionskasse bis zum 1. Juli 1964 oder, wenn der Anspruchsberechtigte die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a erst nach dem 1. Juli 1964 erfüllt hat oder erfüllt, innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt, wieder eingezahlt wird. Das gilt nicht, wenn die Pensionskasse das Fortbestehen der Rechte aus der Versicherung anerkannt hatte, die Beiträge aber gleichwohl auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten zurückgezahlt worden sind.

#### § 11 e

Ist, abgesehen von den Fällen des § 11 c Abs. 2 Satz 2, die satzung- oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte den Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge geltend machen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a oder des § 3 Satz 1 Buchstaben a oder b erfüllt. Als Versicherungsnehmer im Sinne des Satzes 1 gilt ausschließlich die in § 11 b Satz 1 bezeichnete natürliche Person.

#### § 11 f

(gestrichen)

#### § 12

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die nach den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften als erloschen galten oder bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden konnten, nach diesem Gesetz aber geltend gemacht werden können, verjähren, soweit sie am 21. Juni 1948 noch nicht verjährt waren, nicht vor Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>2)</sup>

#### § 13

(1) Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die eine Klage auf Grund der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften abgewiesen wurde, steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht entgegen. Diese Vorschrift ist auf Vergleiche entsprechend anzuwenden.

<sup>2)</sup> Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung. Sie ist auf die später in Kraft getretenen Änderungen nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 1 des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 6. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 421) und des Artikels 2 Abs. 3 des 2. Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) anzuwenden.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>3)</sup> anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

#### § 14

Die in § 12 bezeichneten Ansprüche werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

#### § 15

§ 9 der Ersten Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 und die Zweite Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948 sowie die in den einzelnen Ländern an ihrer Stelle geltenden Vorschriften werden mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens aufgehoben.

#### § 16

Dieses Gesetz gilt gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch in Berlin (West):

- a) In § 2 Satz 1 Buchstaben a und b und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948, in § 2 Satz 1, §§ 3, 6, 10 und 12 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948;
- b) an die Stelle der in § 2 Satz 1 Buchstabe b, § 2 letzter Satz und § 7 Abs. 2 angeführten Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948, Teil I S. 377);
- c) soweit Versicherungsunternehmen auf Grund von in Berlin (West) geltenden Vorschriften über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus wegen ihrer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht bei der Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin nicht eingehalten zu werden.

#### § 17

Ein Unternehmen mit Sitz in Berlin hat nur dann seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

#### § 18

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft<sup>4)</sup>.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu die Anmerkung zu § 12 sowie Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1959 und Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1964.

<sup>4)</sup> Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 7. August 1955 in Kraft getreten. Wegen des Inkrafttretens späterer Änderungen und Ergänzungen vgl. Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1959 und Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1964.

**Verordnung  
über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen  
Vom 3. Juli 1964**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-3-1*

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

Art und Umfang der nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 2

**Erstattungsfähige Umzugsauslagen**

Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, erstattet:

1. Außer tarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu sechs Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3;
3. zwei Drittel der Auslagen für neue Kochgeschirre in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn diese Gegenstände wegen eines unvermeidbaren Übergangs auf elektrische Kochart angeschafft werden mußten, höchstens bei einem Haushalt bis zu zwei Personen sechzig Deutsche Mark, bei größeren Haushalten für jede weitere Person zwanzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als insgesamt hundertzwanzig Deutsche Mark;
4. Auslagen für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen
  - a) von Herden, Ofen und anderen Heizgeräten,
  - b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial, Auslagen für Anschließen und Anbringen jedoch nur, wenn derartige Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;

5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nummer 4);
6. Auslagen für
  - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
  - b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
  - c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand in gleicher Ausstattung; in diesen Grenzen können auch Auslagen für neue Gegenstände erstattet werden, wenn von einer Änderung oder von dem Legen einer Leitung (Nummer 5) abgesehen wird;
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre;
8. Auslagen für neue Glühlampen bei Wechsel der Stromspannung;
9. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das dabei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von hundertundfünfzig Deutsche Mark,  
b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechanchlusses;
11. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen;

12. Auslagen für Schulbücher, Unterrichtsmittel und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
14. Auslagen für Anzeigen, ortsübliche Vermittlungsgebühren und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;
15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;
16. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

§ 3

**Auslagen für Fenstervorhänge**

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, wenn das Anschaffen notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen nur bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

1. je Zimmer in Tarifklasse Ia	200 DM
je Zimmer in Tarifklasse Ib	200 DM
je Zimmer in Tarifklasse II	180 DM
je Zimmer in Tarifklasse III	160 DM
je Zimmer in Tarifklasse IV	160 DM

2. je Nebenraum  
in allen Tarifklassen 60 DM.

Ist die Fensterfläche eines Nebenraumes größer als 2,5 qm, so werden für diesen Nebenraum bis zu 90 DM erstattet.

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fläche der Fenster dieser Zimmer insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das Umarbeiten derartiger Gegenstände (Absatz 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial werden erstattet.

§ 4

**Auslagen für Schönheitsreparaturen**

(1) Auslagen für Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden (Schönheitsreparaturen) in der bisherigen Wohnung können nach Billigkeitsgrundsätzen erstattet werden, wenn der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet ist, diese Arbeiten beim Auszug aus der Wohnung ausführen zu lassen. Die Auslagen werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller dieselben Räume, Raumteile, Heizkörper, Fenster oder Türen innerhalb von sechs Jahren, Küche, Bad oder Toilette jedoch innerhalb von drei Jahren vor dem Auszug aus der Wohnung schon einmal auf seine Kosten instand gesetzt hat. Von den notwendigen Auslagen für Schönheitsreparaturen bleibt für jedes angefangene halbe Jahr von der vorausgegangen Instandsetzung bis zum Auszug

ein Zwölftel, bei Küche, Bad oder Toilette jedoch ein Sechstel unberücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages oder einer Bescheinigung des Vermieters, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung innerhalb des Zeitraums von sechs oder drei Jahren durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll durch eine amtliche Bescheinigung erbracht werden.

## § 5

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1964

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

---



## Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung

Vom 3. Juli 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-3-2*

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Ein Beamter erhält für die in § 15 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Mehrauslagen, die ihm aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes),
2. der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes),
3. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) und der ihr gleichgestellten dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle (§ 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),
4. der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes)

entstehen, eine Trennungsschädigung, in den Fällen der Nummern 2 bis 4 jedoch nur, wenn ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Trennungsschädigung bei der Einstellung eines Beamten an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden kann (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes).

(3) Zum Dienst-, Beschäftigungs- oder Wohnort im Sinne dieser Verordnung gehört auch sein Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet umfaßt

1. Gemeinden oder Gemeindeteile,
  - a) in denen für Angehörige von Dienststellen des Dienstortes bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnungen vorhanden sind, oder

b) in denen am Dienstort Beschäftigte üblicherweise wohnen, und die vom Bundesminister des Innern zum Einzugsgebiet erklärt worden sind,

2. Nachbarorte des Dienstortes im Sinne des Reisekostenrechts.

(4) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so wird Trennungsschädigung nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsschädigung bis zu zwei Monaten und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.

(5) Der Empfänger einer Trennungsschädigung ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für ihre Gewährung von Bedeutung sein können.

### § 2

#### Arten der Trennungsschädigung

Als Trennungsschädigung werden gewährt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§ 3) oder
2. Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1) oder
3. Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 2) oder
4. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß (§ 5).

### § 3

#### Entschädigung für getrennte Haushaltsführung

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen

Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder

3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

erhält bei getrennter Haushaltsführung Trennungentschädigung in Höhe der Beschäftigungsvergütung für abgeordnete verheiratete Beamte, wenn diese Voraussetzungen seit dem Tage vorgelegen haben, an dem die Versetzung aus dienstlichen Gründen wirksam geworden ist oder die Umzugskostenvergütung in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Fällen zugesagt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt wiederhergestellt ist, es sei denn, daß der Beamte inzwischen am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort eine angemessene und zumutbare Wohnung hätte erhalten können.

(2) Sind beide Ehegatten aus Anlaß der in § 1 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen an demselben Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort tätig, so ermäßigt sich die Trennungentschädigung nach Absatz 1 für jeden Ehegatten um zwanzig vom Hundert. Dieselbe Ermäßigung tritt ein, wenn einer der Ehegatten an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort des anderen Ehegatten ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet ist.

(3) Für die ersten zehn Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort wird Trennungentschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gewährt. Die Frist darf nicht verlängert werden. Vom elften Tage an wird Trennungentschädigung in Höhe des Beschäftigungstagegeldes für abgeordnete verheiratete Beamte gewährt.

(4) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde wird in den Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort als sonst allgemein entstehen, eine geringere Trennungentschädigung gewährt.

#### § 4

##### Entschädigung für das Beibehalten der Wohnung oder für das Unterstellen des Umzugsguts

(1) Einem Beamten, der an dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Tage am bisherigen Wohnort einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) gehabt hat und eine Trennungentschädigung nach § 3 nicht erhalten kann, wird, solange er den Hausstand beibehält, die dafür zu zahlende Wohnungsmiete ersetzt. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Wird der Hausstand am bisherigen Wohnort nicht beibehalten und das Umzugsgut untergestellt, so werden die Auslagen für das Unterstellen bis zur Höhe der Miete für die bisherige Wohnung und die notwendigen Auslagen für das Befördern des Um-

zugsgutes zum Unterstellraum erstattet. Es werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünf- und zwanzig Kilometern entstanden wären. § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für ledige Beamte nicht übersteigen.

#### § 5

##### Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß

Ein Beamter, der täglich an seinen Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält

1. an Stelle der Trennungentschädigung nach § 3 Ersatz der Fahrkosten und einen Verpflegungszuschuß,
2. an Stelle der Trennungentschädigung nach § 4 Ersatz der Fahrkosten

nach den Vorschriften über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß dürfen nicht den Betrag übersteigen, der als Trennungentschädigung nach § 3 oder § 4 zu zahlen wäre, wenn der Beamte an seinem Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort wohnte.

#### § 6

##### Trennungentschädigung in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen an den neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten eine Trennungentschädigung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 5 längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(2) Ist einem Empfänger von Trennungentschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann die Trennungentschädigung für die Dauer der Dienstunterbrechung gekürzt oder eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bleibt.

(3) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird keine Trennungentschädigung gewährt.

(4) Zieht ein Empfänger von Trennungentschädigung in eine vorläufige Wohnung nach § 12 des Gesetzes oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort um, so kann Trennungentschädigung nach den §§ 3 bis 5 gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige

Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhält, keine Trennungsentchädigung gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf keine höhere Trennungsentchädigung als bisher gewährt werden.

### § 7

#### Anwendung anderer Vorschriften

(1) Auf Empfänger von Trennungsentchädigung nach § 3 sind im übrigen die Vorschriften über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten sinngemäß anzuwenden.

(2) Für einen Zeitraum, für den Beschäftigungsvergütung nach den Vorschriften über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten gewährt wird, darf keine Trennungsentchädigung gezahlt werden. Neben einer Beschäftigungsvergütung wird jedoch die Miete für die Unterkunft am bisherigen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, in dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

### § 8

#### Beginn und Ende der Gewährung der Trennungsentchädigung, Verfahren

(1) Trennungsentchädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an,
2. in den übrigen in § 1 genannten Fällen vom Tage des Dienstantritts am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort an, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag jedoch vom folgenden Tage an,
3. im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 vom Tage der Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft an gewährt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt worden ist. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungsentchädigung vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Die Trennungsentchädigung wird gewährt

1. bis zu dem Tage, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind,
2. bei einem Umzug an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird,
3. in den Fällen, in denen eine angemessene und zumutbare Wohnung zurückgewiesen wird, bis zu dem Tage, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können,

4. bei Verzögerung eines Umzuges aus nicht zwingenden persönlichen Gründen bis zu dem Tage, an dem eine Wohnung frühestens hätte bezogen werden können,

5. beim Verlassen des Dienstortes oder auswärtigen Beschäftigungsortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort. § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Trennungsentchädigung nach § 3 wird halbmonatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann jedoch bestimmen, daß sie monatlich nachträglich gezahlt wird. Die Trennungsentchädigung nach den §§ 4 und 5 wird monatlich nachträglich gezahlt.

(4) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung der Trennungsentchädigung zuständig ist.

### § 9

#### Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Trennungsentchädigung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1964 weitergewährt; über diesen Zeitpunkt hinaus wird Trennungsentchädigung nur gewährt, solange die in dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Beamte, denen nach bisherigem Recht keine Trennungsentchädigung zugestanden hat, bei denen jedoch die Voraussetzungen für ihre Gewährung nach dieser Verordnung erfüllt gewesen wären, beginnt die Antragsfrist des § 8 Abs. 1 Satz 2 am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

### § 10

#### Richter, Soldaten, Auslandstrennungsentchädigung

(1) Diese Verordnung gilt auch für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. § 19 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend. Die Kommandierung eines Soldaten steht der Abordnung eines Beamten gleich.

(2) Für die Auslandstrennungsentchädigung (§ 18 des Gesetzes) gelten besondere Vorschriften.

### § 11

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1964

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 29, ausgegeben am 1. Juli 1964

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	<b>Gesetz über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Südereibe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg</b> .....	721
26. 6. 64	Zweundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	722
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 934-1</i>	
1. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ....	747

### Nr. 30, ausgegeben am 3. Juli 1964

26. 6. 64	<b>Gesetz zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956</b> .....	749
30. 5. 64	Bekanntmachung des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden .....	772

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 7. 64      Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Dritte Ausgleichsverordnung)	118      2. 7. 64	1. 7. 64
1. 7. 64      Fünfte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (5. Abgaben- und Stützungsverordnung — 5. AStV —)	118      2. 7. 64	1. 7. 64

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.